

- b) aus dem Gewinnfonds bzw. Reservefonds des volkseigenen Kombines oder der WB höhere Zuführungen zum Leistungsfonds, die sich aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gegenüber dem dem Plan zugrunde gelegten Zubehörsbetrag ergeben.
3. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn nicht erfüllt, haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB in Höhe von 50 % des nichterfüllten Nettogewinnbetrages ihre Zuführungen zu den eigenen Fonds zu vermindern. In Höhe von 50 % des nichterfüllten Nettogewinnbetrages ist die geplante Nettogewinnabführung an den Staat zu vermindern. Diese Verminderung gilt nicht als Finanzschuld.
- Der den volkseigenen Betrieben tatsächlich zur Verfügung stehende Nettogewinn ist in jedem Falle an erster Stelle für Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds einzusetzen.
4. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung zu Lasten des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen

- a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise; dazu gehören auch Gewinne von Abnehmern aus der Korrektur falscher Preise bei ihren Lieferanten;
- b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment* — das ist der Fall, wenn eine Übererfüllung gewinnünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse und Leistungen erfolgt — sowie Gewinne, die aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinat mit einheitlichem Betriebsergebnis resultieren;
- c) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den effektiv eingetretenen Auswirkungen auf den Nettogewinn;
- d) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt wurden, sowie

Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Subventionen — und anderen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden.

Minderungen des Nettogewinns aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den

* Im Rahmen festgelegter Toleranzen sich ergebende Auswirkungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer bedarfsgerechten Produktion in der Konsumgüterindustrie gelten nicht als Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment.

effektiv eingetretenen Auswirkungen sind von der Nettogewinnabführung an den Staat zu kürzen. Die Verrechnung von Gewinnminderungen mit Abführungsverpflichtungen ist kontrollfähig nachzuweisen.

Eine Saldierung von Gewinnen mit Verlusten aus gleichen Ursachen ist nur zulässig bei falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich ist, sowie bei der Ermittlung des Gewinns aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos.

Abführungen der nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinne gelten nicht als Tilgung bestehender Finanzschulden.

Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresbilanz die Ordnungsmäßigkeit der Abführungen an den Staatshaushalt.

IV.

Bildung und Verwendung finanzieller Fonds

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB planen und bilden finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften.

— Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten siehe Anlage —

Investitionsfonds

2. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate planen und bilden den Investitionsfonds aus Amortisationen, Nettogewinn und Grundmittelkrediten. In die Planung und Bildung des Investitionsfonds sind auch Erlöse* aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte, Versicherungsleistungen für Grundmittel sowie Mittel anderer finanzieller Fonds, wie Reservefonds und Kultur- und Sozialfonds, aus denen entsprechend den Rechtsvorschriften Investitionen finanziert werden können, einzubeziehen.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate planen die Zuführungen zum Investitionsfonds sowie seine Verwendung in der Höhe, in der ein planmäßiger Finanzbedarf für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, abgeleitet aus der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, besteht.

Zuführungen zum Investitionsfonds sind zu planen und vorzunehmen für die Tilgung von Grundmittelkrediten sowie die Finanzierung von Investitionen aus Mitteln des Leistungsfonds und aus verbleibenden Teilen des überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns.

Ebenso sind Zuführungen zum Investitionsfonds zu planen und vorzunehmen, die zur Finanzierung von Gemeinschaftsinvestitionen mit örtlichen Räten sowie anderen volkseigenen Betrieben und Kombinat eingesetzt werden sollen. Die Zuführungen zum Investitionsfonds aus Amortisationen und Nettogewinn sind in der Abrechnung getrennt nach

* abzüglich entstandener Aufwendungen für Demontagekosten